

An das zuständige Gericht gem. Art. 6-1 EMRK

Martin Kraska

Zustelladresse
BGer
1000 Lausanne 14

Zürich, Mittwoch, den 10.09.2008

1. Ergänzung, Mittwoch, den 01.10.2008

2. Ergänzung, Dienstag, den 24.02.2009

3. Ergänzung, Mittwoch den 18.03.2009

B-Poststempel

Revision
Art. 121 BGG

in re

totale Rechtsverweigerung/Ausstand vom 26.02./09.03.2009 / fra im Auftrag des völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrensgarantiert self-executing strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar wiederholt angezeigten, unwidersprochen nachgewiesen befangen, parteiisch und feindschaftlich gegenüber dem Self-executing-Völkerrecht, Rechtsstaat und IBf wiederholt abgelehnten, von Gesetzes & Amtes wegen in Ausstand zu tretenden Präsidenten der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung, BGer, unterzeichnet von GS A. Feller, kostenfrei,

Müller Robert



Staatsterrorist, Bundesrichter & Steuergeldschmarotzer

*28.03.1945, Bürger von Mettau AG, Studien in Zürich, 1973 Zürcher Anwaltspatent, 1971/72 GS am BG-Bülach, 1973 Bundesgerichtssekretär und seit 1978 Bundesgerichtsschreiber, Wahl zum Bundesrichter am 16.02.1992, Christliche Volkspartei,

Schreiben vom 16.09.2008 / sst im Auftrag des Präsidenten der Strafrechtlichen Abteilung, BGer, unterzeichnet: Die Bundesgerichtskanzlei, kostenfrei, - Beilage 4

Revision 10.09.2008 ff

wegen vorsätzlicher Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vom
4. November 1950 (EMRK)
(Art. 122 BGG ff)

Kraska Martin, Zürich,

Opfer, Verletzter, Geschädigter und Individualbeschwerdeführer (IBf)

c

Schweizer Eidgenossenschaft,
vertreten durch

1. **Diener-Aeppli Verena Elisabeth**, geboren am 27. März 1949, von Winterthur, Regierungsrätin a. D., Ständerätin-ZH, Primarlehrerin, Im Schilf 10, 8044 Zürich, T.: [044 350 05 50](tel:0443500550),
2. **Heiniger Thomas** (-Huber), geboren am 29. Mai 1957, Dr. iur. Rechtsanwalt, Hofernweg 7, 8134 Adliswil ZH, Tel.: 044 771 22 71, Regierungsrat & Direktor des Zürcher Gesundheitswesens, Mitglied im Rotary Club,
3. **Gabathuler Meier Ulrich**, Dr. med., geboren 18.02.1953, von Wartau, Kantonsarzt, wohnhaft in 8049 Zürich, Rütihofstr. 24, Tel.: 044 341 06 60,
4. **Brunnschweiler Kaeslin Martin**, lic.iur., geboren 01.10.1952, von Kilchberg ZH, wohnhaft in 8802 Kilchberg, Schwalbenstr. 6, Tel.: 044 715 56 53, Generalsekretär der Zürcher Todesdirektion,
5. **Dietrich Walter**, lic.iur., geboren 03.08.1953, von Zürich, *c/o todesdirektion kanton zürich, Obstgartenstr. 19/21*, PF, 8090 Zürich,
6. **Gussmann Bader Marianne**, lic.iur., Rechtsanwältin, geboren 04.06.1962, von St. Gallen, wohnhaft Weidstr. 63, 8542 Wiesendangen,
7. **Bosshart Jürg**, geboren 1945, von Winterthur, FDP, Dr. iur., wohnh. in 8404 Winterthur ZH, Alte Römerstr. 22, Tel.: 052 242 80 14,
8. **Trachsel Elisabeth**, geboren 1958, von Zürich, SVP, Dr. iur., Rechtsanwalt, wohnh. in 8002 Zürich, Kurfistenstr. 70, Tel.: 044 201 84 84,
9. **Bodmer Rudolf**, geboren 1957, SVP, Dr. iur. wohnh. in 8312 Winterberg, Schür-liacherstr. 323,
10. **Helg Felix**, geboren 1965, FDP, Dr. iur., wohnh. in 8406 Winterthur ZH, Rebwiesenstr. 14, Tel.: 052 202 09 73,

11. **Merkli Thomas**, geboren 21.5.1951, Bundesrichter, unbekanntes Aufenthalts,
12. **Müller Robert**, geboren 28.03.1945, Bundesrichter, unbekanntes Aufenthalts,
13. **Karlen Peter**, geboren 10.10.1958, Bundesrichter, unbekanntes Aufenthalts,
14. **Küng Rolf**, Dr. iur. GS, unbekanntes Aufenthalts,
15. **Unbekannt**
16. **Braunschweig Christine**, lic.iur., geboren am 11.03.1968, von Zürich, Staatsanwältin, unbekanntes Aufenthalts,
strafrechtlich Angeschuldigte & BegehrengeegnerInnen.

rechtfertigt sich innert Frist Wiederholung folgender

A Anträge

1. Es sei das *Urteil* des Schweizerischen Bundesgerichts P 654/1987/1., II. öffentlich-rechtliche Abteilung, Sitzung vom 22.10.1987, mitwirkend BR Patry, Präsident, Brunschwiler, Schmidt, Hartmann, Ersatzrichter Perrig und GS Zünd, kostenfrei unverzüglich aufzuheben und an die letztinstanzlich kantonalzürcherische Behörde zur Neubeurteilung zurückzuweisen.
2. Es sei das *Urteil* des Schweizerischen Bundesgerichts 2P.231/2006 /fco, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, vom 10.01.2007, mitwirkend BR Merkli, Präsident, Müller, Karlen & GS Küng, kostenpflichtig CHF 5'000, und alle folgenden Urteile unverzüglich aufzuheben und ebenfalls an die letztinstanzlich kantonalzürcherische Behörde zur Neubeurteilung zurückzuweisen.
3. Es sei die Fortsetzung der **totalen Rechtsverweigerung** vom 26.02./**09.03.2009** / fra unverzüglich aufzuheben.
4. Es sei unentgeltlich Prozessführung & unentgeltlich Prozessvertretung zu gewähren und zu gewährleisten gem. OHG, - Beilage w, 2.
5. Es sei ausreichend finanzielle Mittel zur Fortsetzung der selbständig ärztlichen Tätigkeit des IBf's zur Verfügung zu stellen gem. OGH, - Beilage w, 2.
6. Es sei im Befehlsverfahren die Bewilligung zur selbständig ärztlichen Tätigkeit des IBf's für den Kanton Zürich gem. § 222-1/2 ZPO und die Beseitigung der Folgen rückwirkend lückenlos uneingeschränkt in Vollzug/Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils des **EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS** [JUDGMENT 19 April 1993] **STRASBOURG**; In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (*Application no. 13942/88*) vollumfänglich zu gewähren und zu gewährleisten.

7. Es sei sofort infolge besonderer Dringlichkeit geeignete vorsorgliche Massnahmen gem. § 110-2 ZPO wegen nicht leicht wieder gutzumachendem Nachteil zu treffen, um den Zustand - ***status quo ante*** - zu erreichen wie er denn ohne Verletzung des unantast-, unverzicht- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör des IBf's und Folgen durch ein Gericht gem. Art. 6-1 EMRK wäre.
8. Es sei der ungehindert kostenfreie Zugang und unverjähr-, unverzicht-, unantastbar rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's durch ein unabhängiges, unparteiliches, auf dem Gesetz beruhendes Gericht auf billige Weise innert nützlicher Frist öffentlich zu gewähren & öffentlich zu gewährleisten, welches den Minimalanforderungen des Self-executing-Völkerrechts hinsichtlich Erfüllung der Inkorporations-, Untersuchungs-, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht erfüllt.
9. Es sei Friedensbürgschaft gem. § 25 GVG i.V.m. Art. 66-1/2 StGB i.V.m. §§ 306, 307, 308, 309 ff ZPO unter anderem als selbständige Massnahme mit bis zu zwei Monate Sicherheitshaft im Fall der Missachtung anzuordnen.
10. Es sei die BegehrensgegnerIn gem. § 211-1 ZPO nicht anzuhören und den Sachverhalt von Amtes wegen zu erstellen.
11. Es sei dem IBf kostendeckenden Schadenersatz, angemessene Genugtuung und wirksamen punitive damage zu bezahlen.
12. Es sei die vorsorglichen Massnahmen auch für die allfällige Dauer eines ordentlichen Prozesses gem. § 110-3 ZPO unbefristet zu gewähren und zu gewährleisten.
13. Es sei für das Urteils des **EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS** [JUDGMENT 19 April 1993] **STRASBOURG**; In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (*Application no. 13942/88*) **amtliche Rechtskraftbescheinigung** gem. § 300 ZPO zu erteilen.
14. Alles unter KEF zu Gunsten des IBf's.

B Begründung

1. Gemäss **Art. 121 BGG** kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn:
 - a. die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind;
 - d. das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.
2. Gemäss **Art. 122 BGG** kann die Revision wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK) verlangt werden, wenn:

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind;
 - b. eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und
 - c. die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.
3. Gemäss **Art. 34-1 BGG** treten Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) in Ausstand, wenn sie wie vorliegenden Falls:
- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
 - b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin, in der gleichen Sache wiederholt und fortgesetzt tätig waren;
 - e. aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.
4. Treffen bei einer Gerichtsperson wie vorliegenden Falls mehrere Ausstandsgründe zu, so hat sie dies rechtzeitig dem Abteilungspräsidenten oder der Abteilungspräsidentin mitzuteilen; **Art. 35 BGG**.
5. Will eine Partei den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, so hat sie dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind bereits unwiderlegt unbestritten wiederholt und fortgesetzt glaubhaft nachgewiesen gemacht worden **Art. 35-1 BGG**.
6. Die betroffene Gerichtsperson hat sich über die vorgebrachten Ausstandsgründe öffentlich zu äussern wiederholt und fortgesetzt **Art. 35-2 BGG**.
7. Sämtliche¹ Ausstandsgründe sind zwingend und von Amtes wegen zu berücksichtigen.
8. Es genügt, wenn der Anschein solcher Befangenheit vorliegt. Der Nachweis der Befangenheit ist nicht erforderlich. Es ist zur Bejahung der Ausstandspflicht ausreichend, wenn das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit in objektiver Weise begründet erscheint, auf das rein subjektive Empfinden einer Partei kommt es hingegen nicht an (BGE 120 V 365; 118 Ia 285 f.).
9. Die wie wiederholte und fortgesetzte vormalige Befassung mit der Sache lässt jedoch dann eine erneute Mitwirkung als problematisch erscheinen, wenn sich eine Gerichtsperson bereits zum späteren Ausgang des Verfahrens zu äussern hatte, so na-

¹ **Stämpfli Kommentar** Art. 34 BGG S.119 N4

mentlich, wenn das Bundesgericht einer Partei das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung nicht gewährt hat, weil die Sache als aussichtslos erachtet wurde (Art. 64 Abs. 1 i.f. BGG), oder wenn einer Beschwerde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verweigert wurde mit der Begründung, dass der Beschwerde kaum Erfolgchancen zukämen (Art. 103 Abs. 3 BGG).

10. Die Sicherstellungspflicht² gilt nicht, wenn völkerrechtliche Verträge entgegenstehen.
11. Bereits mit der Kautonierung von CHF 5000 haben die involvierten Bundesrichter ohne dissenting opinion amtsmissbräuchlich, in ungetreuer Amtsführung begünstigend, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar das Self-executing-Völkerrecht, Bundesverfassung und Gesetz vorsätzlich verletzt.
12. Diese Bundesrichter haben sich ausserdem zusätzlich in der Folge wiederholt und fortgesetzt strafbar gemacht, indem diese Bundesrichter infolge behaupteter angeblicher Aussichtslosigkeit bei Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht, EMRK & Urteil EGMR sowohl die unentgeltliche Prozessführung als auch die unentgeltliche Prozessvertretung wie immer in totaler Geheimjustiz festgestellt haben.
13. Daher ist umgehend Gutheissung aller Anträge zu beschliessen, soll Self-Executing-Völkerrecht, Bundesverfassung & Gesetz auch vor Bundesrichterkriminalität gelten.

Freundliche Grüsse

Publiziert unter

www.hydepark.ch

² **Stämpflis Kommentar** Art. 62 S.200 N9